

Hartmuth Attenhofer
Generalsekretär GFB
Katzenbachweg 1
8052 Zürich
hartmuth.attenhofer@biervielfalt.ch

Zürich, 28. Mai 2004

Oberzolldirektion
Sektion Tabak- und Bierbesteuerung
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

Stellungnahme zum Biersteuergesetz, BStG

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gesellschaft zur Förderung der Biervielfalt, GFB, dankt Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zum Entwurf des Biersteuergesetzes. Die GFB repräsentiert rund 350 Einzelmitglieder aus dem Grossraum Zürich. Ihr gehören neben vielen Bierliebhaberinnen und -liebhabern auch Vertreter aus der Bier-Sammlerszene an und einige Mikrobrauereien und Hobbybrauer. Zudem sind viele Opinionleader aus Gesellschaft und Politik aller Parteien Mitglied der GFB. Die Philosophie der GFB ist auf der GFB-Website einsehbar: www.biervielfalt.ch

Unsere Stellungnahme gliedert sich wie folgt:

- A. Grundsätzliche Bemerkungen
- B. Anmerkungen zu einzelnen Artikeln des BStG
- C. Empfehlungen der GFB

A. Grundsätzliche Bemerkungen

1. Die GFB begrüsst es einerseits, dass das Bier besteuert wird, während Wein und vergorene Obstsaft nicht besteuert, ja sogar subventioniert werden. Das zeigt auf, dass Biertrinkerinnen und -trinker für sich die Exklusivität in Anspruch nehmen können, eine besonders staatstragende Gruppe zu sein. Dies nicht zuletzt im Lichte der rund 100 Millionen Franken, welche durch die Biersteuer jährlich in die Bundeskasse fliessen. Wer Bier konsumiert, trägt damit zur Finanzierung wichtiger Staatsaufgaben bei. Die GFB ist stolz darauf, einen Wirtschaftszweig zu fördern, der dem Bund zu seinen dringend notwendigen Einnahmen verhilft. Dies ist für uns vor allem deshalb wichtig, weil in den Medien immer wieder verzerrende Berichte über den Bierkonsum erscheinen und auch in gewissen Gesellschaftsschichten das Biertrinken oft abschätzig behandelt wird. Die GFB hat sich denn auch verschiedentlich dahingehend geäussert, dass Biertrinken eine staatspolitisch vernünftige Form des Geniessens ist.

Andererseits ist es der GFB natürlich klar, dass die Besteuerung des Bieres diskriminatorisch ist, weil Wein und vergorene Säfte nicht besteuert werden. Dies führt zu ungleich langen Spiessen der Produzenten. Und weil (auch) die Biersteuer letztlich vom Endverbraucher bezahlt wird, ist er gegenüber dem Weintrinker benachteiligt. Weintrinker gehören im Gegensatz zu Biertrinkern oft einer finanziell eher besser gestellten Bevölkerungsschicht an; sie können sich teuren Wein problemlos leisten und müssen darauf keine Weinsteuern bezahlen. Das steht klar in Konflikt zum Grundsatz, dass Steuern nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erheben sind. Dieser Grundsatz ist mit der Steuerlosigkeit der bessergestellten Weintrinker gegenüber den weniger hablichen Biertrinkern verletzt.

2. Die Abstufung der Besteuerung nach Grad Plato beziehungsweise nach Alkoholgehalt scheint auf den ersten Blick einleuchtend zu sein. Sie fusst vermutlich auf der Alkoholsteuer auf gebranntes Wasser und enthält die irriige Meinung, der Geniesser von alkoholischen Getränken hätte es auf den Alkohol als solchen abgesehen und deshalb sei er mit einer Lenkungsabgabe (Biersteuer, Alkoholsteuer) von seinem Tun abzubringen. Erfahrungen aus dem Ausland zeigen aber, dass der «Lenkungs-» oder «Präventionsgedanke» praktisch wirkungslos ist. Sinn des Herstellens alkoholischer Getränke ist nämlich nicht die Berausung oder gar Abhängigmachung der Geniesserinnen und Geniesser. Sondern der Sinn des Vergärens und des Brennens liegt einerseits in der Haltbarmachung und andererseits in der geschmacklichen Verbesserung des Getränks. Alkohol ist bekanntlich ein Geschmacksträger erster Güte.

Mit der im Biersteuergesetz vorgesehenen abgestuften Besteuerung des Bieres droht die Gefahr der Qualitätseinbusse, indem die Brauer ihre Spezialitäten knapp unter die nächsthöhere Stufe positionieren. Lag beispielsweise bisher ein Normalbier bei etwas über 14 Grad Plato, ist der Brauer versucht, es unter diese Marke zu drücken, was nur mit einer Qualitätseinbusse erreicht werden kann, es sei denn er definiert sein vollmundiges Normalbier neu als Starkbier – und konkurrenziert damit sein bereits bestehendes Starkbier. Dies führt zu einer Verarmung der Sortenvielfalt, welche in den vergangenen

rund zehn Jahren mühsam aufgebaut worden ist. Die Biervielfalt ist aber ein kulinarisches Kulturgut, das zudem vielen KMU und Mikrobrauereien die Existenz sichert.

3. Die degressive Besteuerung ist prima vista zu begrüßen. Sie kann aber negative Auswirkungen haben, indem Grossbrauereien ihren Ausstoss (teilweise) an Kleinbrauereien auslagern, die ihr «Kontingent» nicht voll ausgelastet haben. Dies mag zwar aus Sicht mancher Kleinbrauereien ein willkommener Geschäftszweig sein, birgt aber die Gefahr, dass sie sich so in eine unerwünschte Abhängigkeit der Auftraggeber begeben. Fusst die degressive Besteuerung auf dem Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, ist ihr selbstverständlich nicht zu opponieren. Dazu bräuchte es allerdings eine stringendere Formulierung im Gesetz, indem beispielsweise die «Lohnbrauerei» dem Auftraggeber angerechnet wird.

B. Anmerkungen zu einzelnen Artikeln des BStG

Art. 2 Gegenstand

Hier wird legiferiert, dass nur Bier besteuert wird, das höchstens 15 Volumenprozent Alkohol aufweist. Damit ist gesagt, dass Biere mit einem übersteigenden Alkoholgehalt nicht als solche gelten. Damit wird der Spielraum der Brauer, neue Spezialitäten auszuprobieren, zu sehr eingeengt. Ein Bier soll auch dann noch ein Bier sein dürfen, wenn es mehr als 15 Volumenprozent enthält, also «aufgespritzt» ist. (Dies in Analogie zum Sherry, einem der natürlichsten und edelsten Weine, der ebenfalls aufgespritzt ist.)

Art. 3 Begriffe

Lit. c. besagt, dass alkoholfreie Biere zu besteuern seien. Dies steht im Widerspruch zu Art. 2. Ausserdem steht es im Widerspruch zur Lebensmittelverordnung, die bei der Definition von «Bier» ausdrücklich Alkohol als Bestandteil nennt.

Art. 11 Steuersatz

In Abs. 2 wird versucht, die Bier-Mischgetränke (z.B. Alcopos) in den Griff zu bekommen. Die Tauglichkeit der vorgeschlagenen Massnahmen (+ 500 Prozent!) ist umstritten. Besser wäre, nur (den in Variante 3 genannten) Abs. 3 (keine Steuer auf alkoholfreies Bier) zu legiferieren.

Variante 3 öffnet das Biersteuergesetz für andere alkoholische Getränke, die zum Beispiel in Alcopops enthalten sind. Das ist systemwidrig und wirkt zudem diskriminatorisch.

C. Empfehlungen der GFB

Die schwierig zu begründende Exklusivität der Bierbesteuerung ist zu hinterfragen. Allenfalls soll die Getränkesteuer von 1934 wieder ins Auge gefasst werden. Es liesse sich auch überlegen, ob für Bier, Wein und vergorene Säfte gleich lange Spiesse geschaffen werden, indem die Subventionierungen eingestellt werden, worauf entweder die Biersteuer entfallen könnte oder alle alkoholischen Getränke besteuert werden könnten.

Die Skalierung des Steuersatzes ist zu verfeinern und nach oben auszudehnen. Die vorgeschlagene Dreistufigkeit und ihre Begrenzung nach oben ist der Qualität des Bieres und der Innovationsfreudigkeit der Brauereien abträglich.

Die Besteuerung von Alcopops soll nicht im Biersteuergesetz legiferiert werden. Hinter dieser Besteuerung steht offensichtlich der Präventionsgedanke. Um Systemwidrigkeit und Diskrimination zu vermeiden, darf die Alkoholismus-Prävention nicht ins Biersteuergesetz. Es wäre hierzu ein eigenes Gesetz zu legiferieren.

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme einige Anregungen gegeben zu haben und danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmuth Attenhofer
Generalsekretär GFB

Daniel Reuter
Präsident GFB